

Geschäftsordnung des Kulturbeirats der Stadt Fürth

Die Stadt Fürth erlässt für die Tätigkeit des Kulturbeirats der Stadt Fürth folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben des Kulturbeirats

- I. Der Kulturbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat sowie den Kulturausschuss als Expertengremium in kulturellen Fragen zu beraten und die Zusammenarbeit der politischen Vertreterinnen und Vertreter mit kulturellen Organisationen, Einrichtungen und Kulturschaffenden zu fördern sowie gegenseitiges Verständnis zu verstärken. Der Kulturbeirat soll dabei die reiche Erfahrung seiner Mitglieder unter Berücksichtigung der gesamten, vielfältigen Fürther Kulturlandschaft einbringen und für die politischen Vertreterinnen und Vertreter nutzbar machen.
- II. Der Stadtrat und der Kulturausschuss können in allen kulturelle Fragen berührenden Angelegenheiten Stellungnahmen des Kulturbeirats einholen. Der Kulturreferent / die Kulturreferentin teilt dem Kulturbeirat mit, in welchen Fragen der Kulturausschuss bzw. der Stadtrat eine Stellungnahme erbittet.
- III. Der Kulturbeirat kann seinerseits dem Kulturausschuss Stellungnahmen in allen kulturelle Fragen berührenden Angelegenheiten übermitteln.
- IV. Durch die Einrichtung des Kulturbeirates werden die Kompetenzen des Stadtrates und des Kulturausschusses der Stadt Fürth nicht berührt.

§ 2 Zusammensetzung

Dem Kulturbeirat gehören an:

1. Vorsitz (mit Stimmrecht)
Referent/in für Soziales, Jugend und Kultur
2. Geschäftsführung (mit Stimmrecht):
Leitung Kulturamt
3. Mitglieder qua Amt (mit Stimmrecht):
 - Intendanz Stadttheater Fürth
 - Leitung kunst galerie fürth
 - Leitung Jugendkulturmanagement
 - Leitung Musikschule

Jedes dieser Mitglieder bestimmt für sich eine/n Stellvertreter/in.

4. Gewählte Mitglieder (mit Stimmrecht):
Sieben kulturell interessierte Einwohnerinnen und Einwohner oder Vertreterinnen und Vertreter der freien Kulturszene der Stadt Fürth. Eine Aufteilung dieser Sieben Mitgliedschaften auf jeweils mehrere Personen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich zwei oder mehrere

Personen ein Stimmrecht teilen wollen würden. Die Wahl der Mitglieder ist in § 3 geregelt. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Kulturbeirat aus, wird es durch den Kandidaten / die Kandidatin ersetzt, der / die bei der Wahl der Mitglieder nach den in den Kulturbeirat einziehenden Mitgliedern die meisten Stimmen erhalten hatte. Steht kein Kandidat / keine Kandidatin zur Verfügung, bleibt dieser Platz im Kulturbeirat unbesetzt.

5. Mitglieder aus dem Stadtrat (ohne Stimmrecht)

Jeweils ein/e Vertreter/in der im Kulturausschuss vertretenen Fraktionen. Diese werden von den Fraktionen auf die Dauer einer Stadtratsperiode benannt und entsandt. Eine erneute Benennung ist zulässig. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Benennung gegenüber der Geschäftsführung des Kulturbeirats und endet mit dem Ablauf des Zeitraumes der Benennung bzw. mit der Abberufung durch die jeweiligen Fraktionen und Mitteilung der Abberufung an die Geschäftsführung des Kulturbeirats.

§ 3 Wahl der Mitglieder

- I. Die in § 2 Absatz Nr. 4 genannten Mitglieder werden auf einer öffentlichen Veranstaltung gewählt.
- II. Dazu lädt die Stadt Fürth über das Amtsblatt, die Medien und Kulturnetzwerke kulturell interessierte, volljährige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Fürth sowie Vorsitzende nicht-städtischer Fürther Kulturinstitutionen bzw. eingetragener Vereine mit Sitz in der Stadt Fürth und einem kulturellen Vereinszweck zu einer öffentlichen Veranstaltung ein.
- III. Aus der Mitte der Anwesenden werden sieben Vertreterinnen und Vertreter für den Kulturbeirat gewählt. Nominiert werden können Persönlichkeiten, die mit dem kulturellen Leben der Stadt Fürth vertraut, in der Kulturszene vernetzt und nicht politische Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (Mitglied des Bundestages, des Landtages, des Fürther Stadtrates etc.) oder Mitarbeitende städtischer Fürther Kulturinstitutionen sind. Folgende Bereiche sollen über die gewählten Mitglieder abgebildet sein: bildende Kunst, darstellende Kunst, Tanz, Musik, Literatur, Film, Engagement für kulturelle Belange.
- IV. Jede und jeder in der genannten Veranstaltung Anwesende darf weitere Personen (nicht sich selbst), die die in § 3 Absatz III genannten Voraussetzungen erfüllen, zur Wahl vorschlagen.
- V. Die Mitglieder werden in einer geheimen Wahl mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jede und jeder Anwesende hat bei dieser Wahl eine Stimme.

§ 4 Mitgliedschaft und Stimmrecht

- I. Jedes Mitglied des Kulturbeirates hat Stimmrecht mit einer Stimme. Vorsitz und Geschäftsführung gelten als Mitglieder und haben Stimmrecht. Vom Stimmrecht ausgenommen sind die Vertreterinnen und Vertreter der Stadtratsfraktionen.
- II. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Die Mitglieder im Kulturbeirat erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 5 Vorsitz und Geschäftsführung

- I. Den Vorsitz des Kulturbeirates führt der/die Referent/in für Soziales, Jugend und Kultur der Stadt Fürth.
- II. Die Geschäftsführung des Kulturbeirates liegt beim Kulturamt der Stadt Fürth. Das Kulturamt übernimmt die Einladung, Protokollführung, Öffentlichkeitsarbeit und stellt die Tagesordnung auf. Die Mitglieder des Kulturbeirates sind berechtigt, Tagesordnungspunkte anzumelden. Das Kulturamt verantwortet zudem die Wahl der zu wählenden Mitglieder gemäß § 3 der vorliegenden Geschäftsordnung.

§ 6 Sitzungsturnus

Der Kulturbeirat soll halbjährlich tagen. Sondersitzungen sind bei Bedarf möglich.

§ 7 Beschlussfähigkeit für Stellungnahmen und Empfehlungen

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Stellungnahmen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Stellungnahmen des Beirates müssen in dem zuständigen Stadtratsausschuss oder dem Stadtrat zur Kenntnisnahme bzw. zur Behandlung gebracht werden.